

IN VIA Paderborn e.V.

**Katholischer Verband
für Mädchen- und Frauensozialarbeit**

Satzung

**IN VIA Paderborn e.V.
Katholischer Verband
für Mädchen- und
Frauensozialarbeit**

Bahnhofstraße 19
33102 Paderborn
Telefon: 05251 1228-0
Telefax: 05251 122880
zentrale@invia-paderborn.de
www.invia-paderborn.de



Fachverband im
Deutschen
Caritasverband

Mitglied des
Internationalen Verbandes
ACISJF - IN VIA

Bank für Kirche und Caritas
(BLZ 472 603 07)
Konto 16820900

BIC GENODEM1BKC
IBAN DE27 4726 0307 0016 8209 00



IN VIA Paderborn e.V.
Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit

Satzung

Inhalt	Seite
Präambel	3
I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 1 Name und rechtliche Stellung	3
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Aufgaben	4
§ 4 Zwecke und Aufgaben des Verbandes	4
III. Mitglieder	5
§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge	5
IV. Organe	6
§ 6 Organe des Verbandes	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	6
§ 9 Sitzungen und Verfahren in der Mitgliederversammlung	7
§ 10 IN VIA Rat	7
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des IN VIA Rates	8
§ 12 Sitzungen und Verfahren im IN VIA Rat	9
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	10
V. Besonderes, Prüfungen, Haftung	12
§ 15 Geheimhaltungspflicht	12
§ 16 Besondere Vertreter (Geschäftsführer, Prokurist)	12
§ 17 Haftung	12
§ 18 Prüfungen	12
VI. Satzungsänderung und Auflösung	12
§ 19 Satzungsänderung und Auflösung	12
§ 20 Vermögensanfall	13
§ 21 Kirchliche Vereinsaufsicht	13
VII. Übergangsbestimmungen	13
§ 22 Übergangsbestimmungen	13

Präambel

IN VIA Paderborn e.V., Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit übt in seinen Tätigkeitsfeldern den diakonischen Auftrag der katholischen Kirche aus.

Als Fachverband im Caritasverband lässt er sich vom Bild einer solidarischen und gerechten Gesellschaft leiten. Er engagiert sich vorrangig für Mädchen und junge Frauen in Gesellschaft und Kirche, damit für sie Chancengerechtigkeit geschaffen wird und sie ein eigenverantwortliches Leben führen können. Das Handeln seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeinsamen Glauben an das Wirken Gottes in der Welt geben dabei Kraft und Orientierung für die Zukunft.

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Der im Jahre 1952 gegründete Verein trägt den Namen „IN VIA Paderborn e.V.“. Der Untertitel lautet „Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Der Verband ist Mitglied des IN VIA Diözesanverbandes Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V. und somit auch Mitglied des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. und durch diesen beim Internationalen Verband – ACISJF – IN VIA Association Catholique Internationale des Services de la Jeunesse Feminine vertreten. Darüber hinaus ist der Verband Mitglied in der IN VIA Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Verband ist als Fachverband dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., dem Caritasverband Paderborn e.V. sowie dem Caritasverband im Dekanat Büren e.V. und damit dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.
- (4) Der Verband orientiert sich an den im Selbstverständnis von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. ausgedrückten Leitlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Er wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verband kirchenrechtlich den Status eines privaten nichtrechtsfähigen Vereins kirchlichen Rechts gemäß cc. 298 ff. CIC. Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten sowie den Bestimmungen des kanonischen Rechts.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Weitergabe von Mitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Mitglieder ist zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen können die nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschalen gezahlt werden.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist unter VR 495 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Paderborn. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Aufgaben

§ 4 Zwecke und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich der Jugendhilfe, Bildung, Beratung, Begleitung, Erziehung, Förderung und der Unterstützung hilfebedürftiger Personen insbesondere der von Mädchen und Frauen, um sie auf ihrem Weg in die persönliche und berufliche Selbstständigkeit zu unterstützen.
Er ist anerkannter Träger der Jugendhilfe und über das IN VIA Bildungswerk im Erzbistum Paderborn e.V. anerkannter Träger der Weiterbildung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Er engagiert sich in Gesellschaft und Kirche für Gerechtigkeit und Chancengleichheit, vor allem für junge Menschen und Frauen.
 2. Er berät und qualifiziert junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf.
 3. Er entwickelt Projekte und führt Maßnahmen der Jugendsozialarbeit durch.
 4. Er qualifiziert und begleitet arbeitslose Menschen beim (Wieder-) Einstieg in das Erwerbsleben und kann dazu Zweckbetriebe führen.
 5. Er unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Weg in ein integriertes Leben in Deutschland.
 6. Er bietet Dienstleistungen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen in besonderen Lebenslagen an.
 6. Er ist Träger von schulischen Bildungsangeboten und Schulsozialarbeit.
 7. Er bietet Hilfen an für Menschen unterwegs und ist Träger der Bahnhofsmision Paderborn.
 8. Er engagiert sich aktiv in der Arbeitsmarktpolitik.

9. Er ist Träger des IN VIA Bildungswerkes Paderborn in Kooperation mit anderen IN VIA Verbänden in der Diözese.
- (3) Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben mit anderen Verbänden kooperieren und er kann juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen.

III. Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich zur Caritasarbeit der Katholischen Kirche bekennen und die Arbeit von IN VIA unterstützen.
- (3) Alle persönlichen Mitglieder sind je nach Wohnort zugleich Mitglieder des Caritasverbandes Paderborn e.V. oder des Caritasverbandes im Dekanat Büren e.V. und des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.. Mitglieder mit Wohnort außerhalb des Kreises Paderborn werden als Mitglied dem Caritasverband Paderborn e.V. zugeordnet. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder eines örtlichen Caritasverbandes nur über IN VIA Paderborn e.V. wahr.
- (4) Korporative Mitglieder können Gruppen, Gemeinschaften, Vereine und sonstige Träger von Einrichtungen werden, die nach Satzung und Intention die Verbandszwecke fördern wollen. Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Untergliederungen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der IN VIA Rat. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem IN VIA Rat. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
 2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des IN VIA Rates, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die persönlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (8) Über den Beitrag eines korporativen Mitglieds entscheidet der IN VIA Rat.

IV. Organe

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der IN VIA Rat,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (3) Über die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Sitzungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den persönlichen Mitgliedern
 2. korporative Mitgliedern mit je einer Person
 3. den Mitgliedern des IN VIA Rates
 4. den Mitgliedern des Vorstandes mit jeweils beratender Stimme
 5. den bestellten Vertreterinnen nach § 30 BGB mit beratender Stimme.
- (3) Beschäftigte des Verbandes sowie Gäste können mit Zustimmung der Vorsitzenden des IN VIA Rates ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des IN VIA Rates;
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 3. Entgegennahme der Stellungnahme des IN VIA Rates zum Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Tätigkeitsberichtes des IN VIA Rates, des Lageberichtes der Gesellschaften des Verbandes;
 4. Entgegennahme des vom IN VIA Rat festgestellten Jahresabschlusses und des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers einschließlich eines Berichtes über die Beteiligung an juristischen Personen;
 5. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des IN VIA Rates;
 6. Entscheidung über die Entlastung des IN VIA Rates; die Mitglieder des IN VIA Rates sind hierbei nicht stimmberechtigt;
 7. Beratung über Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung;
 8. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
 9. Entscheidung über eine Beitragsordnung und über eine Wahlordnung;
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes;

11. Wahl der Delegierten für die Organe vom IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V., von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. und für die Organe der örtlichen Caritasverbände für die von den jeweiligen Verbänden vorgegebene Dauer.

(2) Für die Einzelheiten über die Wahlen gemäß § 8 Abs.1 gilt die Wahlordnung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. oder die diese ablösende eigene Wahlordnung.

§ 9 Sitzungen und Verfahren in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende des IN VIA Rates mit Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen der Mitgliederversammlung oder ein Viertel des IN VIA Rates dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende des IN VIA Rates.

(4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden des IN VIA Rates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein (Beschluss-)Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist dem IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V. zuzuleiten.

§ 10 IN VIA Rat

(1) Der IN VIA Rat hat mindestens drei und höchstens neun römisch katholische Mitglieder. Außerdem gehören dem IN VIA Rat an: ein Vertreter des Caritasverbandes Paderborn e.V. und der geistliche Begleiter/die geistliche Begleiterin.

Der/die vom Erzbischof auf Vorschlag des IN VIA Rates bestellte geistliche Begleiter/geistliche Begleiterin und der/die Vertreter/in des Caritasverbandes Paderborn e.V. nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder des IN VIA Rates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt bzw. bestellt. Nachwahl und Nachbestellung für die restliche Amtszeit ist möglich.

(3) Die Rats-Vorsitzende und die stellvertretende Rats-Vorsitzende des IN VIA Rates werden vom IN VIA Rat aus seiner Mitte gewählt.

- (4) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes, des IN VIA Diözesanverbandes Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V., eines anderen örtlichen Fach- oder Caritasverbandes, der im Kreis tätig ist, sowie deren ausgegliederter rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en), können nicht Mitglied des IN VIA Rates werden.
- (5) Die Mitglieder des IN VIA Rates können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des IN VIA Rates teil, es sei denn, der IN VIA Rat bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des IN VIA Rates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem IN VIA Rat aus.
- (7) Die Vorsitzende des IN VIA Rates kann Gäste einladen. Der IN VIA Rat kann für die Dauer seiner Amtszeit Sachverständige berufen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des IN VIA Rates

- (1) Der IN VIA Rat ist zuständig für alle ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem IN VIA Rat nicht übertragen werden.
- (2) Der IN VIA Rat hat mit Wirkung nur im Innenverhältnis des Verbandes folgende Rechte und Pflichten:
 1. Festlegung der Aufgaben des Verbandes und des Vorstandes und Überwachung ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung;
 2. Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmendaten des Verbandes;
 3. Beratung und Unterstützung des Vorstandes;
 4. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
 5. Wahl, Wiederwahl und Abwahl des Vorstandes;
 6. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 7. Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes;
 8. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes;
 9. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 10. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 11. Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages;
 12. Entgegennahme und Prüfung des Berichtes über den Jahresabschluss, gegebenenfalls über den Lagebericht und über den Bericht zu juristischen Personen gemäß § 4 Abs. (2) Ziffer 10;
 13. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung;
 14. Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften nach § 21
 15. Entscheidung über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von Einrichtungen oder Beteiligung an juristischen Personen vertritt der Vorstand den Verband in der Gesellschafterversammlung; der IN VIA Rat entscheidet über die Besetzung der Aufsichtsgremien;

16. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und der Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Vorstandes;
17. Entscheidungen über den Abschluss und die Beendigung des Dienstvertrages und die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes. Die Entscheidung über den Abschluss des Dienstvertrages und die Höhe der Vergütung bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.;
18. Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes;
19. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
20. Zustimmung zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB;
21. Vorbereitung einer Beitragsordnung und Vorbereitung einer Wahlordnung für die Mitgliederversammlung zur Verabschiedung in der Mitgliederversammlung;
22. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Sitzungen und Verfahren im IN VIA Rat

- (1) Der IN VIA Rat wird von seiner Vorsitzenden oder von der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der IN VIA Rat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der IN VIA Rat tagt mindestens einmal je Quartal.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des IN VIA Rates bei der Vorsitzenden des IN VIA Rates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der IN VIA Rat.
- (5) Der IN VIA Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden des IN VIA Rates, bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorsitzende des IN VIA Rates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den IN VIA Rat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der IN VIA Rat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der IN VIA Rat ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.
- (8) Der IN VIA Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vorstand

- (1) IN VIA Paderborn e.V. hat einen oder mehrere Vorstände, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Sie erhält/erhalten eine angemessene Vergütung.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für je 5 Jahre vom IN VIA Rat gewählt und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. bestätigt. Der IN VIA Rat legt eine Vorsitzende des Vorstandes fest. Die Amtsdauer erlischt spätestens mit der Bestätigung der neuen Mitglieder.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig dem IN VIA Rat angehören.
- (5) Die Vorstände vertreten den Verband. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verband alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird der Verband durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss des IN VIA Rates von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen oder für eine konkretes Einzelrechtsgeschäft befreit werden. Dies gilt nicht für die Änderung seiner Arbeitsverträge, der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten des Vorstandes.
- (7) Der IN VIA Rat erlässt zur Regelung der Tätigkeit des Vorstandes eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist an die jeweils gültige Fassung gebunden.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des IN VIA Rates verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des IN VIA Rates und der Mitgliederversammlung;
 2. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplans an den IN VIA Rat;
 3. Aufstellung des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichtes und eines Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Abs. (2) Ziffer 10, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist, bis zum 30.06. des Folgejahres;
 4. Wahrnehmung der Beziehung von IN VIA Paderborn e.V. zum IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V., den anderen IN VIA Verbänden in der Diözese, zu IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. und den örtlichen Caritasverbänden.
 5. Kontakt und Beziehungspflege zu kirchlichen Organisationen, Kommunen und Kooperationspartnern
 6. die langfristige Sicherung der Existenz des Verbandes sowie seine inhaltliche und finanzielle Fort- und Weiterentwicklung
 7. die Vertretung des Verbandes in kirchlichen, in staatlichen und sonstigen Gremien;
 8. Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten, sofern nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist;

9. regelmäßige Unterrichtung des IN VIA Rates über die Verbandsangelegenheiten sowie beratende Teilnahme an den Sitzungen des IN VIA Rates, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Der Zustimmung des IN VIA Rates bedürfen über die in § 11 Abs. (2) aufgeführten Geschäfte hinaus folgende Entscheidungen des Vorstandes:
 1. der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 2. die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften oder Patronatserklärungen jeder Art, Garantieverpflichtungen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften von mehr als 50.000,00 €, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
 3. Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
 4. Personalentscheidungen im außertariflichen Bereich.
 - (4) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten des Verbandes sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes.
 - (5) Der Vorstand stellt dem IN VIA Rat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
 - (6) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
 - (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.
 - (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
 - (9) Der Vorstand hat den IN VIA Rat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
 - (10) Der Vorstand ist verpflichtet, dem IN VIA Rat den geprüften Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lagebericht und den geprüften Bericht zu juristischen Personen gemäß § 4 Abs. (2) Ziffer 10, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist, mit Prüfbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

V. Besonderes, Prüfungen, Haftung

§ 15 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des IN VIA Rates und seiner Ausschüsse sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 16 Besondere Vertreter (Geschäftsführer, Prokurist)

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des IN VIA Rates für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Die Berufung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V..

§ 17 Haftung

Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.

§ 18 Prüfungen

- (1) Der vom Vorstand aufzustellende Jahresabschluss, gegebenenfalls Lagebericht sowie der Bericht zu juristischen Personen gemäß § 4 Abs. (2) Ziffer 10, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist, sind jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es sind dabei die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe geltenden Regelungen anzuwenden, sofern nicht Sondervorschriften gelten.
- (2) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jederzeit angeordnet bzw. durchgeführt werden.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den IN VIA Diözesanverband Paderborn für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V., ersatzweise an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des bisherigen Verbandszweckes zu verwenden haben.

§ 21 Kirchliche Vereinsaufsicht

- (1) Als privater nichtrechtsfähiger Verein untersteht der Verband der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der gebilligten Statuten (Vereinssatzung) sowie des kanonischen Rechts.
- (2) Der Vorstand reicht über den IN VIA Diözesanverband Paderborn dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. den Jahresvoranschlag mit Stellenplan und die Jahresrechnung zur Prüfung ein, nachdem sie verabschiedet sind. Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. bezieht den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung nach Prüfung in seinen Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung ein und legt diese mit dem Stellenplan dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor.
- (3) Nachfolgende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn, dessen Entscheidung erst nach Stellungnahme des Caritasverbandes im Erzbistum Paderborn e.V. ergehen darf:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b) Stellenplan für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen des Verbandes,
 - c) Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages mit dem Vorstand,
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantieerklärung und/oder Patronatserklärungen,
 - e) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Durchführung und Planung von Bauvorhaben und größeren Instandhaltungsarbeiten (ab 30.000 Euro) außerhalb des Voranschlages des Haushaltsplanes,
 - f) Führung von Prozessen ab einem Streitwert von 50.000 Euro,
 - g) Gründung von Gesellschaften sowie Beteiligung an Gesellschaften,
 - h) Errichtung, Übernahme und Abgabe von Einrichtungen und/oder Beteiligungen daran,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Verschmelzungen und Auflösung des Vereins.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

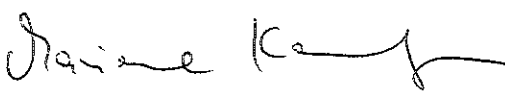
- (1) Die zurzeit gültige Satzung vom 24.04.2009, die in der Mitgliederversammlung am gleichen Tag beschlossen wurde, wird aufgehoben, sobald die neue Satzung in das Vereinsregister eingetragen ist.

- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft.
- (3) In Abweichung von § 9 Absatz 1 lädt die amtierende Vorsitzende zur ersten Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und hat vor allem die Wahl der zu wählenden Mitglieder des IN VIA Rates vorzunehmen.
- (4) Die Amtszeit des (Alt-)Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes und dessen Eintragung in das Vereinsregister. Die amtierende Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung des IN VIA Rates gemäß § 10 dieser Satzung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt können amtierende Vorstandsmitglieder in Abweichung zu § 10 Absatz 5 auch Mitglied des IN VIA Rates sein.
- (5) Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Mitgliederversammlung den IN VIA Rat, die geforderten Änderungen zu beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des IN VIA Rates wird bei der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von IN VIA Paderborn e.V. am 13.11.2012 beschlossen.

Paderborn, den 13.11.2012


Elisabeth Keuper, Vorsitzende


Marianne Kaufmann, Protokoll

Vereinsaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 26. April 2013
Az: 1.71/R 72-25.07.111
Erzbischöfliches Generalvikariat




Generalvikar